



Kanton Zug: Kleine Parlamentsreform: "Demokratisierung" interkantionaler Vereinbarungen

Der Zuger Kantonsrat beschloss am 28. Januar 1999, eine Kommission mit dem Auftrag einzusetzen, Bericht und Antrag für eine umfassende Parlamentsreform zu unterbreiten. Die Kommission erarbeitete eingehend begründete Entwürfe für eine Reihe von Verfassungsänderungen und für ein neues Kantonsratsgesetz. Der Kantonsrat befasste sich an insgesamt neun Sitzungen mit der umfangreichen Vorlage. In der Schlussabstimmung vom 28. Juni 2001 lehnte der Rat das gesamte Kantonsratsgesetz mit 41: 20 Stimmen ab.

Der Regierungsrat beschloss in der Folge, dem Kantonsrat eine "Kleine" Parlamentsreform zu unterbreiten. Diese umfasste im Wesentlichen die Erledigung hängiger Motionen, die durch die obige Ablehnung nicht abgeschlossen werden konnten. Die beiden wichtigsten Motionen betrafen die Offenlegung der Interessensbindungen der Parlamentsmitglieder. Der Kantonsrat hat nach sehr eingehenden Diskussionen die Lösung mit einem öffentlichen Register analog dem Bund abgelehnt und folgendes beschlossen: "Die Mitglieder geben ihre Interessensbindungen bekannt, wenn sie sich im Rat oder in einer Kommission zu Geschäften äussern, die ihre Interessen unmittelbar berühren oder jene von Dritten, zu denen sie eine wesentliche persönliche oder rechtliche Beziehung haben."

Neue Wege galt es bei der Behandlung einer Motion von Kantonsrat (heute Nationalrat) Josef Lang betreffend Demokratisierung interkantionaler Vereinbarungen zu beschreiten. Der Regierungsrat wurde danach beauftragt, dem Kantonsrat Bericht und Antrag zu stellen bezüglich der Demokratisierung von interkantionalen Vereinbarungen und zwar bei deren Aushandlung, Ratifizierung und Vollzug. Motionsbegründung: Eine zunehmende Zahl interkantionaler Vereinbarungen berühre die innerkantonale Gesetzgebungszuständigkeit. Auf die Ausgestaltung der Konkordate hätten die kantonalen Parlamente kaum Einfluss. Sie könnten Konkordate nur entweder gesamthaft annehmen oder ablehnen. Ausserdem seien sie beim Vollzug ihres Kontrollrechtes beraubt. Die Folge sei ein Demokratiedefizit, indem neben den verfassungsmässigen Organen von Bund, Kantonen und Gemeinden eine vierte Ebene entstehe, auf welcher Regierungsvertreter ohne parlamentarische oder direktdemokratische Kontrolle einschneidende Bestimmungen aushandeln könnten.

Der Regierungsrat beantragte am 8. April 2003, diese Motion erheblich zu erklären und eine ständige Konkordatskommission zu schaffen. Das geltende Recht behalte dem Kantonsrat das Recht vor, Verträge mit anderen Kantonen nur zu **genehmigen**. Ein solches beschränktes Mitwirkungsrecht auf die Genehmigung von Konkordaten, die von der Regierung ausgehandelt wurden, finde sich auch bei allen übrigen Kantonen. Genehmigung bedeute aber, dass das Parlament nur ja oder nein zu einem Verhandlungsergebnis sagen könne, ohne dieses einer Detailberatung unterziehen zu dürfen. Diesbezüglich sei das Parlament in der gleichen Lage wie die Stimmberechtigten, die eine Vorlage auch nur annehmen oder verwerfen könnten. Es liege kein Demokratiedefizit vor. Wenig sinnvoll erscheine es, dem Parlament durch entsprechende Verfassungsänderung die Kompetenz zu eigener Verhandlungsführung und zum Abschluss von Konkordaten einzuräumen. Hierzu seien Fachkenntnisse erforderlich, über die es selbst bei einem beträchtlichen Ausbau der parlamentarischen Infrastruktur gar nicht verfügen könne.

Der Regierungsrat legt Wert darauf, dass durch die Mitwirkung des Kantonsrates seine Bewegungsfreiheit bei den Konkordatsverhandlungen nicht unnötig eingeschränkt wird. Durch die parlamentarische Mitwirkung dürfen keine unnötigen Verzögerungen entstehen. Selbstverständlich dürfe die verfassungsmässige Zuständigkeitsordnung nicht tangiert werden. Dies wäre der Fall, falls dem Kantonsrat ein verbindliches Weisungs- oder Vetorecht eingeräumt würde. Was schliesslich die Kontrolle des Konkordatsvollzuges anbelange, habe der Kantonsrat bereits heute auf Grund seiner parlamentarischen Oberaufsicht die gleichen Möglichkeit wie bei der Kontrolle des Gesetzesvollzuges.

Aufgrund dieser Ueberlegungen beantragte der Regierungsrat dem Kantonsrat die Schaffung einer Konkordatskommission aus sieben Ratsmitgliedern. Sie wirkt bei Konkordaten mit. Die Mitwirkung bei Konkordaten umfasst

- a. das Recht gegenüber dem Regierungsrat auf ständige Information über den Gang der Verhandlungen
- b. das Recht gegenüber dem Regierungsrat auf Anhörung und Meinungsäusserung vor wichtigen Verhandlungen und Entscheidungen
- c. das Recht, dem Regierungsrat für die Verhandlungen und Entscheide Empfehlungen zu erteilen
- d. das Recht, dem Kantonsrat gleichzeitig mit der Vorlage des Regierungsrates ihren eigenen Bericht und Antrag zu unterbreiten.

Der Kantonsrat hat an der Sitzung vom 28. Januar 2004 dieser Ergänzung der Geschäftsordnung diskussionslos zugestimmt. Die Kommission wird ab 1. Mai 2004 operativ tätig.

Tino Jorio
Landschreiber des Kantons Zug
E-mail: tino.jorio@allg.zg.ch